

Satzung des Vereins

Unternehmerinnen-Forum Nordhessen e.V.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Unternehmerinnen – Forum Nordhessen e.V. (UNord)“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Helsa.

§ 3 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Frauen in selbständigen Tätigkeiten sowie Führungskräften aus Wirtschaft, Handwerk und öffentlichem Dienst, unter besonderer Berücksichtigung der Region Nordhessen, mit dem Ziel der Gleichberechtigung.

- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - Organisation von entsprechenden Bildungs- und Beratungsangeboten für Frauen
 - Organisation von Erfahrungs- und Informationsaustausch,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

- 3) Der Verein arbeitet aus gesellschaftlicher Verantwortung, ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.

§ 4 Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied

auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) außerordentlichen, nicht stimmberechtigten, fördernden Mitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder können nur Frauen werden.
Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- 5) Der Austritt erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. des Jahres dem Vorstand gegenüber.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn Beitragsrückstände eines Mitgliedes zweimal erfolglos angemahnt wurden oder das Mitglied den Interessen des Unternehmerinnen Forum Nordhessen eV zuwider handelt. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Der Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe von Gründen von ihm verlangen.

Der Vorstand ist ebenfalls berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die in der Satzung an anderer Stelle festgesetzten Aufgaben hinausgehenden, insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit,
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Wirtschaftsberichts,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsbericht und den Haushaltsplan
 - d) Entlassung des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) sowie mindestens zwei und höchstens vier Beisitzerinnen (erweiterter Vorstand)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsfrauen des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des jeweiligen amtierenden Vorstandes.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- 3) Der Vorstand wird in der Regel von den Vorsitzenden oder bei Bedarf von zwei Beisitzerinnen einberufen. Die Einladung hat acht Tage vorher und schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntmachung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 11 Kassenprüferinnen

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüferinnen zu bestellen, deren Aufgabe es ist, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kassenführung zu überprüfen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder können darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt ist.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes durch Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, das ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- 3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Helsa, 17.11.2017

Unternehmerinnen-Forum Nordhessen e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 120,00 Euro pro Jahr. Wenn von einem Unternehmen 2 Mitgliedsfrauen sind, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für jede Frau auf 100,00 Euro pro Jahr, ab 3 Mitgliedsfrauen im gleichen Unternehmen beträgt der Beitrag für jede Mitgliedsfrau 90,00 Euro pro Jahr. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag reduziert werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
2. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dies entspricht einer Stimme bei Mitgliederversammlungen, einem ermäßigten Platz bei Veranstaltungen und einem Eintrag im Internet-Auftritt des Vereins.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.03. eines Jahres fällig.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird bei neuen Mitgliedsfrauen per Einzugsermächtigung erhoben.
5. Bei Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres wird der Jahresbeitrag im Eintrittsjahr um 50% reduziert.